Jährlich wiederkehrende Belehrung (Folgebelehrung) nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Folgebelehrung geht eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen zugelassenen Arzt voraus.
Ein Gesundheitszeugnis nach Bundesseuchengesetz ist gleichbedeutend einer Erstbelehrung nach Infektionsschutzgesetz.
Die Dokumentation der Folgebelehrung ohne die dazugehörige Erstbelehrung bzw. das Gesundheitszeugnis nach Bundesseuchengesetz ist nichtig! Erst- und Folgebelehrung(en) bzw. das Gesundheitszeugnis sind am Arbeitsplatz für die Überwachungsbehörden bereit zu halten. Die Schulungsinhalte können auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes www.rki.de (mehrsprachig) entnommen werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG und meine Meldepflicht nach § 43 IfSG belehrt wurde.
Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass bei mir keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot sprechen.

Hygiene-Schulung **nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 2 nach Anh. II, Kap. XII mind. jährliche Unterweisung**

Auszugsweise: Lebensmittelunternehmer haben zu gewährleisten, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult werden.
Schulungsinhalte: können u. a. detaillierte Umfeldhygiene (Räume, Maschinen, Geräte,...); Personalhygiene (persönliche Hygiene Haare, Hände, Arbeitskleidung, duschen waschen, Desinfektionsmaßnahmen, ...); Produktionshygiene (Zwischenreinigung, husten, niesen, ...); LM-Hygiene (Rein- Unreinebereiche, Rekontamination, ...); Transporthygiene (Transportlagerung, Abgabe, ...) des jeweiligen Arbeitsbereichs sein.

BELEHRUNG/SCHULUNG durch:		**TEILNEHMER**	
Datum	Stempel, Unterschrift	Datum	Unterschrift